

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
–Planfeststellungsbehörde–
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66117 Saarbrücken
Az.: 8270-063#001-JK

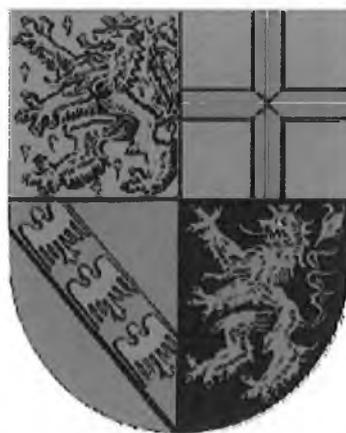
Plangenehmigung

vom 23. November 2017

für den

**Neubau des
Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi
entlang der
Landstraße I. Ordnung 145 innerhalb
der Gemeinde Schmelz
einschließlich der
landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen**

- **Abschnitt Limbach bis Ortseingang Schattertriesch -**



Inhaltsübersicht

1.	Entscheidung (Tenor).....	1
1.1	Plangenehmigung	1
1.2	Wasserrechtliche Genehmigung	1
1.3	Ausnahmegenehmigung	2
1.3.2	Landschaftsschutz.....	2
1.3.3	Naturschutz	2
1.4	Genehmigte Planunterlagen.....	2
1.5	Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung.....	3
1.6	Nebenbestimmungen	4
1.6.1	Unterrichtungspflichten.....	4
1.6.2	Nebenbestimmungen zum Naturschutz.....	4
1.6.3	Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung	8
1.6.4	Sonstige Nebenbestimmungen.....	8
1.7	Straßenrechtliche Verfügungen.....	8
1.8	Entscheidungsvorbehalte	9
1.9	Zusagen und Vereinbarungen	10
1.10	Kostenentscheidung.....	10
2.	Sachverhalt.....	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.1	Straßenbauvorhaben.....	9
2.1.2	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	10
2.2	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	12
3.	Entscheidungsgründe.....	15
3.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
3.1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung/Plangenehmigung	15
3.1.2	Sonstige verfahrensrechtliche Bewertung	16
3.1.2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
3.1.2.2	Naturschutzgebiet	18
3.1.2.3	Landschaftsschutzgebiet.....	18
3.1.2.6	Wasserrechtliche Genehmigung	19
3.2	Materiell-rechtliche Würdigung	20
3.2.1	Planrechtfertigung	21
3.2.2	Öffentliche Belange	21
3.2.3	Private Belange	24
3.2.4	Belange des Naturschutzes.....	24
3.2.5	Gesamtergebnis der Abwägung	27
3.3	Begründung des Entscheidungsvorbehaltes	27
3.4	Straßenrechtliche Widmung	27
4.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	28

Aufgrund des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Straßengesetzes (StrG) vom 17. 12.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsblatt I S. 306), ergeht folgender Bescheid zur

Plangenehmigung

1. Entscheidung (Tenor)

1.1 Plangenehmigung

Der Plan des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau – Antragsteller - für

- a) den **Neubau des Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi entlang der Landstraße I. Ordnung (L.I.O) 145 innerhalb der Gemeinde Schmelz zwischen den Ortsteilen Limbach und Schattertriesch, Netzknoten (NK) 6507 037 bis NK 6507 018, Straßen-Kilometer (Str.-km) 0+700 bis Str.-km 1+890,**
- b) die **Kurvenverbreiterung der L.I.O 145 im Bereich der Scharter Mühle,**
- c) die **Ersatzneubauten der beiden Durchlässe BW 964 und BW 966 und**
- d) die **landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen**

wird mit den sich aus den Ziffern 1.4 (Genehmigte Planunterlagen), 1.6 (Nebenbestimmungen) und 1.8 (Entscheidungsvorbehalte) sowie durch die in den Planunterlagen ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

1.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. S. 1972) in Verbindung mit dem Saarländischen Wassergesetz (SWG) vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2) ergeht folgende wasserrechtliche Entscheidung:

Dem Antragsteller wird nach Maßgabe der sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Nebenbestimmungen (vgl. Gliederungsziffer 33) auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (vgl. Gliederungsziffer 1.5) gemäß § 10 WHG die Erlaubnis - widerrufliche Befugnis - erteilt, das im Bereich der L 145, Abschnitt Limbach bis Ortseingang Schattertriesch, anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) wie folgt zu versickern bzw. einzuleiten:

1. Einleitstelle 1 (Rechtswert 2562449,07; Hochwert 5482306,27)
auf Gemarkung Limbach, Flur 18, Flurstück 42/1, bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 5,07 l/s nach Durchfließen eines Straßenseitengrabens und eines Durchlasses DN 700 mittels breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone.
2. Einleitstelle 2 (Rechtswert 2562412,55; Hochwert 5481913,67)
auf Gemarkung Limbach, Flur 18, Flurstück 418/31, über einen Durchlass und einen Entwässerungsgraben bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 11,86 l/s in die Prims.
3. Einleitstelle 3 (Rechtswert 2562151,45; Hochwert 5481560,51)
auf Gemarkung Bettingen, Flur 1, Flurstück 255/7, über einen Entwässerungsgraben bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 13,97 l/s in die Prims.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie steht jedoch unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt, wie er sich aus § 18 WHG ergibt.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann mit Bekanntgabe des Plangenehmigungsbescheides begonnen werden.

1.3 Ausnahmegenehmigung

1.3.1 Landschaftsschutz

Gemäß § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis (LSG-Verordnung) vom 31.03.1977 (Amtsblatt S. 405), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.02.2013 (Amtsblatt vom 28.02.2013), wird das geplante Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet L 3.01.02 des Landkreises Saarlouis genehmigt.

1.3.2 Naturschutz

Aufgrund des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. § 50 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt I S. 790) wird eine Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schatterberg/Primsaue-Schartermühle“ (NSG-Verordnung) vom 28.09.1992 (Amtsblatt S. 1070 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24.01.2006 (Amtsblatt S. 174), die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des durch die Planung betroffenen Naturschutzgebiets „Schatterberg/Primsaue – Schartermühle“ oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, zugelassen.

1.4 Genehmigte Planunterlagen

Es gelten die Regelungen der festgestellten Planunterlagen, soweit sie nicht den Regelungen dieser Genehmigung widersprechen. Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

1. Erläuterungsbericht, Stand September 2016
2. Übersichtskarte M 1:25000 1 Blatt

3. Übersichtslageplan	M 1:5000	1 Blatt
5. Lageplan	M 1:500	3 Blatt
Detaillageplan	M 1:250	4 Blatt
6. Höhenplan	M 1:500/50	4 Blatt
9. Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1 Maßnahmenplan	M 1:500	3 Blatt
9.2 Maßnahmenblätter		
9.3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		
10. Grunderwerb		
10. Grunderwerbsplan	M 1:1000	1 Blatt
10.1 Grunderwerbsverzeichnis vom 14.09.2016		
11. Regelungsverzeichnis		
14. Straßenquerschnitt	M 1:25	5 Blatt
16. Bauwerksplan	M 1:50, M 1:10	2 Blatt
18. Wassertechnische Untersuchungen		
18.1 Erläuterungen		
18.2 Berechnungsunterlagen		
18.3 Übersichtslageplan Einzugsgebiet	M 1:1000	1 Blatt
18.4 Querschnitt Durchlass	M 1:100	1 Blatt
18.5 Querprofile Retention	M 1:100	2 Blatt
19. Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Fachbeitrag „Artenschutz“, Stand Juni 2016		
19.2 Bestands- und Konfliktplan	M 1:500	3 Blatt
19.3 FFH-Verträglichkeitsstudie		

1.5 **Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung**

Der wasserhaushaltsrechtlichen Genehmigung (vgl. Gliederungsziffer 1.2) liegen die mit Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 19.01.2017 versehenen Unterlagen zu Grunde:

1. Antragsformular Einleitstelle 1 mit Beiblatt C vom September 2016	4 Blatt
2. Abflussermittlung/wassertechnische Untersuchungen	6 Blatt
3. Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	5 Blatt
4. Lageplan Einleitstelle 1 M 1:500, Unterlage Nr. 18/3/2	
5. Antragsformular Einleitstelle 2 mit Beiblatt C vom September 2016	4 Blatt
6. Abflussermittlung/wassertechnische Untersuchungen	5 Blatt
7. Lageplan Einleitstelle 2 M 1:500, Unterlage Nr. 18/3/3	
8. Antragsformular Einleitstelle 3 mit Beiblatt C vom September 2016	4 Blatt
9. Abflussermittlung/wassertechnische Untersuchungen	5 Blatt
10. Lageplan Einleitstelle 3 M 1:500, Unterlage Nr. 18/3/4	
11. Erläuterungsbericht vom September 2016	34 Blatt
12. Maßnahmenplan 2 M 1:500, Unterlage 9.1/2	
13. Übersichtslageplan Einzugsgebiete M 1:1.000, Unterlage Nr. 18/3/1	
14. Querschnitt Durchlass DN 700 M 1:100, Unterlage Nr. 18/4/1	
15. Querprofile Retentionsraumverlust M 1:100, Unterlage Nr. 18.5/1	
16. Querprofile Retentionsraumverlust M 1:100, Unterlage Nr. 18.5/2	

1.6 Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SVwVfG ergeben im Rahmen der Abwägung zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer oder zum Wohl der Allgemeinheit.

1.6.1 Unterrichtungspflichten

1. Zur vorsorglichen Überprüfung auf Munitionsgefahren im Plangenehmigungsbereich ist vor Beginn der Erdarbeiten der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu unterrichten.
2. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Landeskommmando Hessen der Bundeswehr, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden, LKdoHEV@Bundeswehr.org, rechtzeitig anzuzeigen.
3. Sollten während der Baumaßnahme Bau- und/oder Bodendenkmäler gefunden werden, hat dies der Vorhabenträger gemäß § 12 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt I S. 790), dem Landesdenkmalamt unverzüglich anzuzeigen. Das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 Abs. 2 SDschG ist im Falle eines Fundes zu beachten.
4. Die örtlich zuständige Polizeiinspektion ist im weiteren Planungsverlauf bei der Erstellung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Sicherung der Arbeitsstellen, der Verkehrssicherung und der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs frühzeitig einzubinden.
5. Der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist, sollte eine Umverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen im Planungsbereich erforderlich werden, der Baubeginn rechtzeitig schriftlich an PlanungNE3Trier@KabelDeutschland.de anzuzeigen. Die Kostenverteilung bleibt einer privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten.
6. Die Baumaßnahme ist mit der energis-Netzgesellschaft mbH, der Abteilung Ausführungsplanung, E-Mail: ausfuehrungsplanung@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig abzustimmen.

1.6.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz

7. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides sind vom Vorhabenträger für die zwei vorgelegten Ersatzmaßnahmen

E1 „Auwald“ – Teilflächen auf der Gemarkung Limbach, Flur 18, Flurstücke 34/3, 42/1, 524/42, 525/41, 526/40, 424/57 und 37/2,

E2 „Flutmulde“ – Teilflächen auf der Gemarkung Limbach, Flur 18, Flurstück 34/3

folgende Nachweise gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen:

1.1. Für die zur Kompensation herangezogenen Ersatzmaßnahmen E1 bis E3 im zukünftigen Eigentum des Straßenbaulastträgers, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau, ist vom Vorhabenträger eine dingliche Sicherung zugunsten des Naturschutzes/Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in das Grundbuch eintragen zu lassen und ein Nachweis vorzulegen (mind. Nachweis über die Bestellung der dinglichen Sicherung beim Notar).

1.2. Nach Eintragung der Grunddienstbarkeit sind vom Vorhabenträger die aktuellen Grundbuchauszüge unaufgefordert vorzulegen.

8. Die Baumaßnahme ist gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (Landschaftspflege) sowie bei Beachtung der Grüneinträge und Nebenbestimmungen auszuführen.
9. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der landschaftspflegerischen Unterlagen (geprüftes Exemplar) bzw. der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das Bau ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
10. Der tatsächliche Baubeginn ist der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
11. Bei der Baueinweisung ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen den bauausführenden Firmen erläutert bzw. übergeben werden.
12. Der Bauherr hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung – ÖBB) sicherzustellen, dass die Bau ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen und die Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaß eingehalten werden.
13. Die eingeplanten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Die festgelegten Funktionskontrollen durch die ÖBB zu den einzelnen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.
14. Die geplanten Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind gem. § 39 BNatSchG und unter Berücksichtigung vorkommender Fledermausarten (ggf. vorkommende Tagesquartiere) zwischen 1. November und Ende Februar durchzuführen.
15. Sofern sich der Baubeginn verzögert, sind die Bauflächen regelmäßig auf erneutes Aufkommen der relevanten Ampferarten zu kontrollieren und bis zum Baubeginn auszustechen. Die Umsetzung ist durch die ÖBB zu dokumentieren.

16. Zum Schutz und zur Erhaltung der angrenzenden Biotopen sind während der Bauarbeiten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4“ (RAS-LP 4) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) zu beachten und einzuhalten.
17. Die Schutzmaßnahmen und ggf. erforderlichen Schadensbehandlungen sind bereits in die Ausführungsplanung zu übernehmen und bei der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.
18. Zur Umsetzung der Baumaßnahme dürfen ausschließlich Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen eingesetzt werden.
19. Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten.
20. Unter die temporären Bauzufahrten und Lagerflächen ist ein Geotextil (mind. GRK 4 bis 5) zum Schutz des anstehenden Bodens mit ausreichendem Überstand (mind. allseits 0,25 m) zu verlegen. Sobald die Bauzufahrten und Lagerflächen nicht mehr benötigt werden, sind diese umgehend restlos zurückzubauen, entstandene Bodenverdichtungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Geländenniveau ist wiederherzustellen.
21. Die Erdmassen sind nach Schichten getrennt abzutragen, zu lagern und schichtgerecht wieder einzubauen. Unter die Oberbodenmieten ist ein Vlies zu verlegen.
22. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen (über die Planung hinaus) sind nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln und keinesfalls im Baufeld einzuplanieren.
23. Zur Vermeidung der Ausbreitung des „Japanischen Knöterichs“ (*Rheynoutria japonica* – Neophyt) ist die Entfernung der Biomasse und der betroffenen Erdmassen (Ober- und Unterboden) mit größter Achtsamkeit durchzuführen. Die Massen sind unmittelbar und ordnungsgemäß abzufahren und zu entsorgen, nicht zwischenzulagern oder mit anderen Erdmassen zu vermischen. Die genutzten Maschinen sind vollständig nach Restbeständen (wie Wurzelstücke, Stängelabrisse usw.) zu kontrollieren.
24. Die Flächen außerhalb der Straßennebenflächen sind möglichst der Selbstbegrünung zu überlassen. Für die erforderlichen Ansaaten ist regionales Saatgut zu verwenden.
25. Bei den Bepflanzungsmaßnahmen für die Ersatzmaßnahme E 1 ist auf eine unregelmäßige Verteilung der Bepflanzungsblöcke zu achten und

die linearen Strukturen innerhalb der Pflanzung sind aufzubrechen. Bei Verwendung von Eichen (geplante Ausgleichsmaßnahme A 2) ist bzgl. des Eichensplintkäfers besondere Achtsamkeit bei Angebot und Lieferung geboten.

26. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der ersten, nach Beendigung der Baumaßnahme, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem LUA anzuzeigen.
27. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Obersten Naturschutzbehörde und dem LUA schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen, um einen Ortstermin zur Zwischenbegehung zu vereinbaren.
28. Binnen drei Jahren nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist eine entsprechende Abnahme bei der Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.
29. Die Ersatzmaßnahme E1 „Auwald“ ist im fünften und zehnten Jahr nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Erreichung des Zielzustandes zu kontrollieren (Monitoring – E1) und mit Fotos zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im gleichen Jahr (bis zum 31.12.) der Obersten Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen. Ggf. Notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Sofern wesentliche Abweichungen festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine entsprechende Nachbilanzierung durchzuführen und vorzulegen.
30. Der Antragsteller hat durch Grunderwerb oder vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können, die Entwicklung in der planerisch festgelegten Funktion gesichert und dauerhaft erhalten werden.
31. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführende Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur im unumgänglichen Maß und möglichst in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) durchzuführen. Ein größerer Rodungsumfang ist mit der Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen und es sind ggf. Ersatzpflanzungen durchzuführen.
32. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind für den Fall der Übertragung der betroffenen Grundstücke durch den Vorhabenträger auf einen Dritten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass gegebenenfalls sichergestellt ist, dass der Rechtsnachfolger die vorgenannten Nebenbestimmungen einzuhalten hat.

1.6.3. Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung

33. Die Bauausführung hat nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Unterlagen (vgl. Gliederungsziffer 1.5) unter Beachtung der Grüneintragungen zu erfolgen.

34. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können. Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind daher täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Ersatz elektrischer Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
35. Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
36. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umweltschutz oder bei dessen Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
37. Bei herannahendem Hochwasser sind Baumaschinen und Materialien umgehend aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. (Aktuelle Wasserstände und Wasserstandsvorhersagen unter <http://www.saarland.de/hochwasser.htm>)
38. Die Aushubmassen der Retentionsmulde sind aus dem Überschwemmungsgebiet der Prims zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

1.6.4 Sonstige Nebenbestimmungen

39. Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes für den militärischen Schwerlastverkehr gemäß den Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und den Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind einzuhalten und die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz (Bemessungsfall IIb gemäß Bezug 1) zu beachten.
40. Die Bushaltestelle „Auscheter Straße“ in Fahrtrichtung Limbach im Planungsbereich ist im Zuge der Baumaßnahme mittels Buskap-Steinen barrierefrei auszubauen.

1.7 Straßenrechtliche Verfügungen

Die geänderte Landstraße gilt gemäß § 6 Abs. 7 StrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 StrG vorliegen. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

1.8 Entscheidungsvorbehalte

1. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder die Schutzgebiete gem. BNatSchG oder die geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG betreffend oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders/ streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden,

bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.

2. Sofern Leitungsverlegungen außerhalb des Baufeldes erforderlich werden oder die Umsetzung geplanter landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen die Straßenplanung betreffen, sind diese Planungen vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend genehmigungsrechtlich zu behandeln.

3. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Ausführung der Baumaßnahmen oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

4. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse (Monitoring – E1) erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

5. Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

1.9. Zusagen und Vereinbarungen

Maßnahmen, die im Plangenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen sind – durchzuführen.

1.10. Kostenentscheidung

Das Saarland trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Plangenehmigung werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

2. Sachverhalt

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Straßenbauvorhaben

Das Vorhaben betrifft den 1. Bauabschnitt zum Neubau des Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi entlang der Landstraße I. Ordnung zwischen dem Gewerbegebiet der Firma Meiser westlich von Limbach und der Ortslage Schattertriesch innerhalb der Gemeinde Schmelz.

Im Zusammenhang mit dem straßenbegleitenden Rad- und Gehweg soll die Engstelle im Kurvenbereich zwischen Scharter Mühle und Prims durch eine Verbreiterung entschärft werden. Dadurch müssen die bestehenden Durchlässe BW 964 und BW 966 erneuert werden.

Durch die straßenbegleitende Führung soll nicht nur ein touristischer Radweg, sondern auch eine alltagstaugliche Wegeföhrung zwischen den Ortsteilen Limbach und Schattertriesch geschaffen werden.

Der erste Bauabschnitt entlang der L 145 ist 1,190 km lang und wird primsseitig angelegt. Der Wegeausbau erfolgt mit Asphalt und die Wegebreite beträgt 2,50 m (Zweirichtungs-Radweg) zzgl. Bankett (0,50 m) und Sicherheitsstreifen ab der Straße (1,75 m). In Teilabschnitten muss die bestehende Böschung zur Anlage des Radweges in Richtung Aue verschoben werden. Die Straßenverbreiterung/Kurvenaufweitung erfolgt auf einer Länge von ca. 225 m und wird von 5,25 m auf 7,50 m in Richtung des Mühlengrundstücks verbreitert.

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Schmelz des Landkreises Saarlouis und befindet sich im Außenbereich. Die Bauzeit soll technischem Erläuterungsbericht bei guter Witterung ca. 10 bis 11 Monate dauern und unter Vollsperrung der Landstraße umgesetzt werden.

2.1.2 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des durch die Fachplanung vorgesehenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind im Einzelnen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach § 29 Abs. 5 SNG in Text und Karte dargestellt und festgestellt (s. Gliederungsziffer 1.4 Genehmigte Planunterlagen, Seite 2). Der vorgelegte LBP beschreibt die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft und schätzt die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen im Variantenvergleich ab. Eine fehlerhafte Analyse ist für die Planfeststellungsstelle nicht erkennbar und wurde im Anhörungsverfahren auch nicht vorgebracht.

Der landschaftspflegerische Maßnahmenplan der Planung vom Juni 2016 wurde durch die Planungsergänzung zum LBP vom September 2017 ersetzt, da der Vorhabenträger im Verlauf des Plangenehmigungsverfahrens die FFH-Verträglichkeitsstudie überarbeitet hatte. Hierbei wurden die faunistischen Erhebungen der neuen FFH-Studie nach den Vorgaben der Obersten Naturschutzbehörde aktualisiert.

Der ergänzte LBP zeigt dreiundzwanzig bau- und anlagenbedingte Konfliktfelder neben drei Konfliktfeldern für den Artenschutz auf, die durch entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entschärfen sind:

- Verlust von Einzelbäumen (K1)
- Verlust von straßenbegleitendem Feldgehölz (K2)
- Verlust von Pionierwald (K3)
- Verlust von Laubholzforst auf Aufschüttung (K4)
- Verlust von Gebüsch mittlerer Standorte (K5)
- Verlust von Ufergehölzsaum (K6)
- Verlust von krautigem Ufersaum (K7)
- Verlust von Mühlgraben (K8)
- Verlust von Brombeerflur (K9)
- Verlust von Brennesselflur (K10)
- Verlust von Hochstaudenflur feuchter Standorte (K11)
- Verlust von Wiese mittlerer Standorte (K12)
- Verlust von gestörter Wiese mittlerer Standorte (K13)
- Verlust von gestörter Wiese mittlerer Standorte, brach (K14)

- Verlust von Intensivgrünland auf feuchtem Standort, brach (K15)
- Verlust von straßenbegleitendem Glatthafersaum (K16)
- Verlust von Ruderalflur (K17)
- Verlust von Neophytenflur (K18)
- Verlust von Gartenbrache (K19)
- Verlust von Schotterassen (K20)
- Verlust von versiegelter Fläche (K21)
- Verlust von Sonstiger Grünfläche (K22)
- Verlust von Schotterweg (K23)
- Störungsverbot (Fledermäuse, Vögel) (KA1)
- Schädigungsverbot von Lebensstätten (Wasseramsel) (KA2)
- Schädigungsverbot von Lebensstätten (Großer Feuerfalter) (KA3)

2.1.2.1 Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff in Natur und Landschaft in den Konfliktfeldern wird durch Vermeidungs- (V,VA für den Artenschutz), Minderungs- (M) und Ausgleichsmaßnahmen (A) weitgehend kompensiert:

- Abtrag und Sicherung des Oberbodens gem. DIN 18915 (V1)
- Baufeldmarkierung (V2)
- Aufstellen von Schutzzäunen gem. DIN 18920 (V3)
- Stammschutz durch Bretter- bzw. Bohlenummantelung gem. DIN 18920/RAS-LG 4 (V4)
- Bau einer Wurzelbrücke (V5)
- Rückschnitt der ins Baufeld ragenden Zweige und Äste, auf-den-Stocksetzen der randlich angrenzenden Sträucher gem. DIN 18920 (V6)
- Aufasten von ins Baufeld ragenden Baumkronen gem. DIN 18920 (V7)
- Baufeldeinengung, Baufeldverschwenkung (A8)
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen/Ausbringen von Geotex (A9)
- Gestaltung von Ruderalflächen zur natürlichen Sukzession (A6)
- Durchführung der Rodungsarbeiten (VA1)
- Abhängen und Wiederanbringen eines Wasseramselkastens (VA2)
- Vergrämung des Großen Feuerfalters (VA3)
- Oberbodenauftrag gem. DIN 18915 (A1)
- Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe an der L 145 durch Pflanzung von wegebegleitenden Eichen-Hochstämmen (A2)
- Entwicklung von Auwald (A3)
- Entwicklung von Pionierwald (A4)
- Wiederherstellung von Ufergehölzsaum (A5)
- Wiederherstellung von krautigem Ufergehölzsaum (A6)
- Entwicklung von Hochstaudenflur mittlerer Standorte (A7)
- Entwicklung von Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte (A8)
- Wiederherstellung von Brennesselflur (A9)
- Wiederherstellung von Glatthafersaum (A10)
- Wiederherstellung von Wiese mittlerer Standorte (A11)
- Herstellung einer extensiven Rasenflächen (A12)
- Wiederherstellung einer Pflasterfläche (A13)
- Anlage oder Wiederherstellung von Banketten (A14)
- Wiederherstellung von Schotterassen (A15)

- Wiederherstellung einer Ruderalflur (A16)
- Wiederherstellung einer sonstigen Grünfläche (A17)
- Herstellung von Schotterwegen (A18)

Ein vollständiger Ausgleich aller Beeinträchtigungen ist im Planungsraum nicht möglich. In der im Zusammenhang mit der Ergänzung des LBP vom Vorhabenträger vorgelegten Bilanzierung wurden die Korrekturen (Anwendung Leitfaden und Rechenfehler) aus der ersten Vorlage der Planunterlagen nicht übernommen (Grüneinträge und Prüfvermerk des LUA vom 17.02.2017). Nach Überprüfung und Anpassung schließt die rechnerische Bilanz mit einem Defizit von 55.063 ökologischen Werteinheiten (ÖW) ab, die innerhalb des Untersuchungsraumes des LBP nicht funktional ausgeglichen werden können.

2.1.2.2 Ersatzmaßnahme

Das landschaftspflegerische Defizit des räumlichen und funktionalen Ausgleichs im Baufeld wird durch Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Baumaßnahme vollständig ausgeglichen. Dabei wurden mit der Neuvorlage der Planunterlagen zwei Ersatzmaßnahmen vorgelegt. Die ursprünglich geplante Maßnahme E3 ist nicht mehr vorgesehen.

Als **Ersatzmaßnahme E1** soll die Entwicklung von „Auwald“ initiiert werden (Gesamtfläche von 7.569 m²). Dazu erfolgen auf den brachgefallenen Grünlandflächen in der Gemarkung Limbach, Flur 18, auf Teilflächen der Grundstücke 34/3, 42/1, 524/42, 525/41, 526/40 und 37/2 Initialpflanzungen mit insgesamt 20 Pflanzblöcken (jeweils 120 m²). Die ökologische Aufwertung beträgt bei Berücksichtigung aller Teilflächen 48.456 ÖW, welche vollständig in das Straßenbauvorhaben eingebracht wird.

Als **Ersatzmaßnahme E2** soll eine „Flutmulde“ mit einer Fläche von 300 m² zum Ausgleich des beanspruchten Retentionsvolumens (50 m³) angelegt werden. Die Flutmulde wird auf Teilflächen der Gemarkung Limbach, Flur 18, Flurstück 34/3, umgesetzt. Sie wird als bis zu 0,70 m tiefe, langgestreckte Mulde mit flachen Ufern parallel zur Prims ausgeführt. Die ökologische Aufwertung beträgt nach Korrektur 7.749 ÖW, welche vollständig in das Straßenbauvorhaben eingebracht wird.

2.2 Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.09.2016 hat der Landesbetrieb für Straßenbau mit der ersten Vorlage der Planunterlagen die Plangenehmigung für das Vorhaben beantragt.

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte am 12.01.2017 gem. § 3 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (Saar-IUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt I S. 790), im Amtsblatt des Saarlandes (Amtsblatt II S. 3).

Betroffene und Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden nach § 28 SVwVfG gehört und um ihre Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahmen und Einverständniserklärungen der Grundstücksbetroffenen (Eigentümer und Pächter)¹ hat der Vorhabenträger bei der Antragstellung vorgelegt.

Die Anhörungsbehörde hat folgende **Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände** um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Abteilung D, Referat D/5 – Oberste Straßenbaubehörde, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
- Gemeinde Schmelz, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 66839 Schmelz
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
 - Abteilung D, Referat D/1 – Naturschutz
 - Abteilung E, Referat E/2 – Wasser und Abwasser
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Genehmigungslotse, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken
- Landkreis Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis
- Ministerium für Bildung und Kultur, Landesdenkmalamt, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken
- Landespolizeipräsidium, LPP 1/LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Mainzerstraße 134 – 136, 66121 Saarbrücken
- Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken
 - Abteilung B, Referat B/4 – Sammlungswesen, Apostillen, Zivil-Militärische Zusammenarbeit
 - Abteilung D, Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz
 - Abteilung E, Referat E/1 – Landesplanung, Bauleitplanung
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bund), Landesverband Saarland e.V., Evangelisch-Kirch-Straße 8, 66111 Saarbrücken
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e.V., Antoniusstraße 18, 66822 Lebach-Niedersaubach
- Saarwald-Verein e.V., Landratsamt Haus Sturm, Professor-Notton-Straße 5, 66740 Saarlouis
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Saarland e.V., Antoniusstraße 18, 66822 Lebach-Niedersaubach
- Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V., Kulturzentrum Bettinger Mühle, Hüttersdorferstraße 29, 66839 Schmelz
- Gemeindewasserwerk Schmelz, Rathausplatz 1, 66839 Schmelz
- Energis GmbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier
- Verkehrsmanagement Gesellschaft Saar mbH, Am Hauptbahnhof 6, 66111 Saarbrücken
- Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG, Oberförstereistraße 2, 66740 Saarlouis

¹ Diese Privatpersonen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.

Ausdrücklich ohne Bedenken haben sich geäußert:

- **Landkreis Saarlouis, Straßenverkehrsbehörde** (24. November 2016)
- **Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG** mit dem Begehren, – die im Plangebiet vorhandene Bushaltestelle „Auscheter Straße“ barrierefrei auszubauen sowie die beseitigte Haltestelle „Limbach Industriegelände“ wieder herzustellen und ebenfalls barrierefrei auszubauen - vgl. Nebenbestimmung 40, - (22. November 2016)
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/5 – Oberste Straßenbaubehörde** (05. Dezember 2016)
- **Landespolizeipräsidium, LPP 124 Kampfmittelbeseitigungsdienst** (06. Dezember 2016), mit Hinweis auf Gefahr durch Munitionsfunde (siehe Nebenbestimmung 1)
- **Ministerium für Bildung und Kultur - Landesdenkmalamt, Baudenkmalpflege** - mit Hinweis auf die Rechtslage zu Bodenfunden – vgl. Nebenbestimmung 3 (12. Dezember 2016)
- **Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung B, Referat B/4** mit Hinweis auf Nebenbestimmungen – s. Nebenbestimmung 39- (18. Januar 2017)
- **Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung D: Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz**, mit der Bitte die örtlich zuständige Polizeiinspektion im weiteren Planungsverlauf bei der Erstellung von verkehrsrechtlichen Anordnungen frühzeitig einzubinden – vgl. Nebenbestimmung 4 (10. Februar 2017)
- **Energis GmbH** mit Hinweis auf die Planung, vorhandene Freileitungen zu verkabeln und der Bitte, die Baumaßnahmen rechtzeitig abzustimmen – vgl. Nebenbestimmung 6 (17. Januar 2017)
- **Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Saarland e.V.** (23. Januar 2017)
- **Saarwald-Verein e.V.** (26. Januar 2017)
- **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** mit Hinweis, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befindender Bitte um Bekanntgabe des Baubeginns – vgl. Nebenbestimmung 5 (14. Februar 2017)

Die Gemeinde Schmelz – Der Bürgermeister – bittet mit Schreiben vom 01.12.2016 um Einhaltung der in einem Vermerk vom 19.08.2016 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Gemeinde Schmelz abgestimmten zeitlichen Vorgehensweise zur Projektrealisierung, wonach insbesondere das Baurecht für den geplanten Rad- und Gehweg bis spätestens Ende 2016 vorliegen sollte. Ansonsten wurden von Seiten der Gemeinde keine Einwendungen erhoben.

Die Oberste Naturschutzbehörde und die Oberste Wasserbehörde haben ihr Einvernehmen jeweils unter der Bedingung der Aufnahme von Nebenbestimmungen hergestellt (vgl. Gliederungsziffer 1.6.2 und Gliederungsziffer 1.6.3).

Aufgrund der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie legte der Antragsteller mit Schreiben vom 10.10.2017 eine geänderte Planung vor. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die naturschutzfachlichen Unterlagen des Feststellungsentwurfes. Die erneute Anhörung durch Schreiben vom 16.10.2017 beschränkte sich

daher auf die Oberste Naturschutz- und Wasserbehörde sowie die anerkannten Naturschutzverbände. Die Planungsänderung wurde notwendig, um die Beschränkung der Maßnahme auf die Wintermonate aufzuheben.

Von den Änderungen sind folgende genehmigte Planunterlagen (vgl. 1.4 Genehmigte Planunterlagen) betroffen:

Unterlage 9	Datum: September 2017
9.1 Maßnahmenpläne, Lageplan 1 bis 1	M 1:500 Blatt 1-3
9.2 Maßnahmenblätter	64 Seiten
Unterlage 19	Datum: September 2017
19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Befreiungsantrag Naturschutzgebiet N 6507-301 „Prims“ und Fachbeitrag Artenschutz	72 Seiten
19.2 Bestands- und Konfliktpläne, Lageplan 1 bis 3	M 1:500 Blatt 1-3
19.3 FFH-Verträglichkeitsstudie	38 Seiten

Nach erneuter Anhörung haben von den im Saarland fünf anerkannten Naturschutzverbänden der NABU Saarland e.V. und der Landesverband Saarwald-Verein e.V. ausdrücklich erklärt, dass keine Einwände gegen die Umplanung bestehen. Die übrigen Verbände haben sich innerhalb der Einwendungsfrist nicht geäußert.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen der Obersten Naturschutzbehörde zu den überarbeiteten Planunterlagen wurde mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.11.2017 unter der Bedingung der Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

Die Oberste Wasserbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 07.11.2017 das gem. § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. § 103 Abs. 4 SWG erneut erforderliche Einvernehmen nach wie vor als erteilt erklärt, da danach eine Anfrage beim Antragsteller ergeben hat, dass hinsichtlich der Straßenentwässerung keine Änderungen gegenüber der bisherigen Planung erfolgen sollen.

3. Entscheidungsgründe

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung/ Plangenehmigung

Das Vorhaben steht unter dem Planfeststellungsvorbehalt des § 39 Abs. 1 StrG, da es sich um eine wesentliche Änderung der LIO 145 handelt. Der Bau eines Rad- und Gehweges im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG ist als wesentliche Änderung der Landstraße, der er folgt, zu beurteilen.

Das Erfordernis der Planfeststellung der Kurvenverbreiterung der L 145 zur Scharter Mühle sowie die Erneuerung der beiden Durchlässe, BW 966 und 964, nördlich und südlich der Mühle, als Folgemaßnahmen des Vorhabens ergibt sich aus § 75 Abs. 1 S. 1 SVwVfG.

Die Maßnahme beeinträchtigt Rechte anderer durch die Inanspruchnahme von Grundstücken, wie sie sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Gliederungsziffer 10.1) ergeben. Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt.

Den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von dem Vorhaben berührt wird, wurde im Verfahren mit dem Ziel, das Benehmen herzustellen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen gehen in die Abwägungsentscheidung der Genehmigung ein.

Im Laufe des Verfahrens sind keine Tatsachen bekannt geworden, die der Erteilung des Baurechts im Wege der beantragten Plangenehmigung entgegenstehen. Weitere Belange, die die Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig gemacht hätten, sind nicht erkennbar.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s.u.).

Gemäß § 40 StrG i.V.m. § 74 Abs. 6 SVwVfG kann demnach antragsgemäß an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Plangenehmigung ist nach § 40 Abs. 2 StrG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 02.07.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1997 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2015 (Amtsblatt I S. 967), sowie der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr) als die für ein Plangenehmigungsverfahren zuständige Planfeststellungsbehörde.

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 2 SVwVfG). Die straßenrechtliche Plangenehmigung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SVwVfG).

3.1.2 Sonstige verfahrensrechtliche Bewertung

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen der Obersten Naturschutzbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Regelungsteil der Genehmigung (s. Gliederungsziffer 1.6.2) hergestellt.

Das wasserhaushaltsrechtliche Einvernehmen der Obersten Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. § 103 Abs. 4 SWG ist unter Berücksichtigung

der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen im Regelungsteil der Genehmigung (s. Gliederungsziffer 1.6.3) hergestellt.

3.1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeit

Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 und 5 SaarlUVPG i.V.m. der Anlage 2 zum SaarlUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Danach ist festgestellt worden, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Der Landesbetrieb für Straßenbau hatte als ersten Planungsabschnitt des Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi ursprünglich den Ausbau des Geh- und Radweges entlang der L 145 von der Firma Meiser bis zur Scharter Mühle geplant. Eine Prüfung des Teilprojektes hinsichtlich der UVP-Pflicht durch die Oberste Naturschutzbehörde ergab jedoch, dass eine Beurteilung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit nicht erfolgen kann. Dies wurde von der Obersten Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 04.03.2014 damit begründet, dass der weitere Verlauf des Radweges ebenfalls eine FFH-Betroffenheit auslösen würde, jedoch in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht betrachtet ist. Daraufhin war von Seiten des Landesbetriebes für Straßenbau mit Schreiben vom 20.05.2014 der Plangenehmigungsantrag zurückgenommen worden und das Plangenehmigungsverfahren vorläufig eingestellt worden.

Nach dem Abschluss einer erweiterten Planung des Rad- und Gehweges durch den Landesbetrieb für Straßenbau und des erneuten Antrages auf Plangenehmigung für das Vorhaben befragte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10.10.2016 wegen der Ermittlung der UVP-Pflicht erneut die Oberste Naturschutz- und Wasserbehörde.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dabei mit Schreiben vom 24.10.2016 im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Eingriffe durch das Vorhaben festgestellt, dass keine Sachverhalte erkennbar sind, die eine UVP-Pflicht begründen.

Auch von der Obersten Naturschutzbehörde wird die Auffassung vertreten, dass die Durchführung einer UVP-Prüfung nicht erforderlich ist. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit wird gefordert, dass sich die kumulierende Wirkung des noch ausstehenden zweiten Bauabschnitts der Maßnahme aus den Planunterlagen ergibt. Ein solcher Bezug ergibt sich aus Ziffer 6.6 in Unterlage 19.3 der Planunterlagen.

Nach Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat die Planfeststellungsbehörde sich dieser Einschätzung angeschlossen. Aufgrund des geringen Umfangs des Bauvorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen. So sind die von der Wegetrasse des geplanten Rad- und Gehweges ausgehenden Wirkfaktoren aufgrund der straßennahen Führung, der geringen Wegbreite und der ausschließlichen Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger vergleichsweise gering. Ferner wird den durch die Maßnahme bedingten Eingriffen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen (s. hierzu 19.3 Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben, Teil B Nr. 4).

Diese Entscheidung wurde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz SaarUVPG im Amtsblatt des Saarlandes vom 12.01.2017, Seite 3 ortsüblich bekanntgegeben.

3.1.2.2 Naturschutzgebiet

Im Zeitpunkt des Erlasses des Plangenehmigungsbescheides (23.11.2017) war nach Rücksprache mit der Obersten Naturschutzbehörde das neue Naturschutzgebiet N 6507-301 „Prims“, das vom Vorhaben tangiert wird, noch nicht ausgewiesen. Innerhalb der Grenzziehung dieser beabsichtigten Neuausweisung liegt das bisher ausgewiesene und bis zur Veröffentlichung der Neuverordnung rechtsgültige Naturschutzgebiet (NSG) „Schatterberg/ Primsaue – Schartermühle.

Gemäß § 3 Abs. 1 der NSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der Bau eines Rad- und Gehweges entlang der Landstraße 145 ist nach § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung grundsätzlich zulässig.

Die dargestellten Maßnahmen für die Verbreiterung der Landstraße L 145 und zur temporären Anlage einer Baustraße betreffen die Verbote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 16 und Nr. 17 der NSG-Verordnung.

Darüber hinaus sind in Anlehnung an § 4 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-Verordnung Arbeiten an Gewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar durchzuführen.

Für diese Betroffenheiten im Naturschutzgebiet ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG erforderlich. Danach kann die Oberste Naturschutzbehörde eine Befreiung gewähren, soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat hier die Befreiung unter den o.g. Nebenbestimmungen in Gliederungsziffer 1.6.2 erteilt.

Danach ist zum einen zu berücksichtigen, dass durch die Anlage eines separaten Radweges entlang der stark frequentierten die Verkehrssicherheit für die Radfahrer erheblich verbessert wird, so dass hierdurch ein öffentliches Interesse gegeben ist. Zum anderen ist einzubeziehen, dass durch die bestehende Landstraße keine Alternativen vorhanden sind und die eingepplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen dazu dienen, mögliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet durch die Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie die Kompensation sicherzustellen.

Nach alledem ist mit diesen Erwägungen der Obersten Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen.

3.1.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Da im Zeitpunkt des Erlasses des Plangenehmigungsbescheides (23.11.2017) das Naturschutzgebiet „Prims“ noch nicht ausgewiesen war, wird durch das

Vorhaben innerhalb des Bereichs seiner geplanten Neuausweisung darüber hinaus das bisher ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 3.01.02 des Landkreises Saarlouis gemäß § 26 BNatSchG dauerhaft betroffen und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes dauerhaft beeinträchtigt.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die Verbotstatbestände des § 5 der LSG-Verordnung des Landkreises Saarlouis zu erfüllen (zulassungsbedürftige Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 und 2 Buchstabe a), c), d), e) und i) der LSG-Verordnung). In besonderen Fällen und im öffentlichen Interesse kann für diese Betroffenheit eine Ausnahme gemäß § 7 LSG-Verordnung gewährt werden.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat hier ebenfalls eine solche Ausnahme unter den in Gliederungsziffer 1.6.2 o.g. Nebenbestimmungen zugelassen. Der Planfeststellungsbehörde sind auch keine Tatsachen bekannt geworden die gegen eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 LSG-Verordnung sprechen.

Zur Begründung ist mit den zutreffenden Erwägungen der Obersten Naturschutzbehörde auch hier darauf zu verweisen, dass durch die Anlage eines separaten Radweges entlang der viel befahrenen und schmalen L 145 die Verkehrssicherheit für die Radfahrer erheblich verbessert wird. Somit ist das öffentliche Interesse begründet.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch die bestehende Landstraße keine Alternativen vorhanden und gewisse Zwangspunkte gegeben sind, so dass bei geplanter Umsetzung der Maßnahme eine Vermeidung der Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes gemäß BNatSchG nicht möglich ist.

Die eingepflanzten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind hier ebenfalls einzuhalten, so dass durch die Umsetzung von drei Ersatzmaßnahmen in der angrenzenden Primsaue langfristig kompensiert werden können.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen auch hinsichtlich dieser Ausnahme mögliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie die Kompensation sicherstellen.

Unter diesen Gesichtspunkten konnte die Ausnahme gemäß § 7 LSG-Verordnung von der Obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung wird im Entscheidungsteil der Plangenehmigung (s. 1.3 Ausnahmegenehmigung) im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt.

3.1.2.4 Wasserrechtliche Genehmigung

Die Planung zum Neubau des Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi beinhaltet neben der Entwässerung des geplanten Rad- und Gehweges auch die Entwässerung der L 145 entlang der Ausbaustrecke. Nach der Planung soll das Vorhaben außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete liegen, jedoch teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Prims.

Das Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in das Grundwasser sowie in ein oberirdisches Gewässer stellen Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedürfen.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fachtechnischen Prüfung durch das Landesamt für Umweltschutz und nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen der in § 13 SWG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter konnte dem Antrag bei Einhaltung der Auflagen stattgegeben werden und das wasserrechtliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG hergestellt werden.

Die aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet gebotene Überprüfung durch die Wasserbehörde im Hinblick auf den Hochwasserschutz, deren Einschätzung sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, hat ergeben, dass das in Anspruch genommene Retentionsvolumen von 40-50 m³ durch die Herstellung einer Mulde mit einem Volumen vom 210 m³ mehr als ausgeglichen wird.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt, da sie nach ihrem Wesensgehalt eine widerrufliche Befugnis darstellt.

Die Auflagen unter Gliederungsziffer 1.6.3 sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Mit ihnen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 10 WHG vor.

Im Übrigen waren Vorbehalte für die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen bzw. Auflagen im Sinne des § 13 Abs. 1 WHG sowie § 36 Abs. 2 SVwVfG aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen fordern zu können, die sich unter Umständen als Folge der Gewässerbenutzung als notwendig erweisen.

3.2 *Materiell-rechtliche Würdigung*

Neben der Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften unterliegt die Gestaltungsfreiheit der Planung

- dem Erfordernis einer der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung entsprechenden Rechtfertigung des konkreten Planvorhabens,
- gesetzlichen Planungsleitsätzen und den
- Anforderungen des Abwägungsgebots, das sich sowohl auf den Abwägungsvorgang als auch auf das Abwägungsergebnis erstreckt.

Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätzen, Gebote und Verboten und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen der planerischen Abwägung als auch im Anhörungsverfahren nach Möglichkeit durch Umplanung oder Festlegung von Nebenbestimmungen berücksichtigt. Soweit Belan-

ge nicht berücksichtigt werden konnten, erfolgt die Abwägung im Rahmen der Plangenehmigung.

3.2.1 Planrechtfertigung

Die Maßnahme ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten.

Der geplante Geh- und Radweg zwischen der Firma Meiser und dem Ortseingang Schattertriesch stellt den ersten Bauabschnitt des Primstal-Radweges Dr. Hanspeter Georgi dar. Damit wird zum einen die bestehende Lücke des Alltagsradwegenetzes in diesem Bereich geschlossen. Das Projekt hat daneben das Ziel, eine sichere neue Verbindung für den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu schaffen.

Die mit dem Ausbau der Geh- und Radwegverbindung beabsichtigte Kurvenverbreiterung zur Scharter Mühle trägt dazu bei, diese Verkehrssicherheit für die Radfahrer und Fußgänger zu fördern.

Die geplante Erneuerung der beiden Durchlässe BW 966 und BW 964 aufgrund der geplanten Kurvenverbreiterung ist aus technischen Gründen geboten.

3.2.2 Öffentliche Belange

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erhebung von Einwendungen. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise sowie die dazu jeweils getroffenen Entscheidungen werden im Folgenden wiedergegeben:

Gemeinde Schmelz

01.12.2016

Die Gemeinde verbindet ihre Zustimmung zur Plangenehmigung mit der Einhaltung der in einem Vermerk vom 19.08.2016 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Gemeinde Schmelz abgestimmten zeitlichen Vorgehensweise zur Projektrealisierung. Darin ist insbesondere festgehalten, dass bis spätestens Ende 2016 das Baurecht für das Vorhaben vorliegen sollte und der Baubeginn, beginnend mit den Rodungsarbeiten als vorbereitende Arbeiten, im Winter 2016/17 sein sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der in Rede stehenden Zeitschiene um keine verbindlichen Zeiträume handelt.

Landespolizeipräsidium

LPP 124 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

06.12.2002

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsgebiet die Gefahr von Munitionsgefahren nicht auszuschließen ist. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

Die Empfehlung wird berücksichtigt und die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes durch Nebenbestimmung 1 (vgl. Gliederungsziffer 1.6.1) angeordnet.

**Ministerium für Inneres und Sport
Abt. B, Referat B 4**

18.01.2017

Es sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten und die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz (Bemessungsfall IIb gemäß Bezug 1) zu beachten. Außerdem wird darum gebeten, den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme unter folgender Anschrift anzuzeigen: Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, LKdoHEV@Bundeswehr.org

Die Stellungnahme wurde in den Nebenbestimmungen 2 und 39 (vgl. Gliederungsziffer 1.6.1 und 1.6.4) berücksichtigt.

**Ministerium für Inneres und Sport
Abteilung E, Referat E 1**

–Landesplanung, Bauleitplanung–

07.02.2017

Es wird auf die Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Naturschutz, das NATURA 2000 – Gebiet „Prims“ (FFH- und Vogelschutzgebiet Nr. 6507-301), und in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz, das deckungsgleich mit dem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Prims ist, hingewiesen. Mit Hinweis darauf, dass die Baumaßnahme durch die geplanten Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen des betreffenden NATURA 2000-Gebietes führt und der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff im Überschwemmungsgebiet der Prims ortsnah ausgeglichen werden kann, werden jedoch keine landesplanerischen Bedenken verbunden. Dies wird mit der Forderung verbunden, dass die dieser Einschätzung vorausgesetzten Zustimmungen der Naturschutz- und Wasserbehörde gegenüber der Landesplanung zu dokumentieren sind.

Die Naturschutz- und Wasserbehörde haben das naturschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Einvernehmen erteilt. Ihre Begründungen hierfür sind unter der Gliederungsziffer 3.1.2.4 (Wasserrechtliche Genehmigung) und 3.2.4 (Belange des Naturschutzes) in diesem Plangenehmigungsbescheid hinreichend dokumentiert.

**Ministerium für Bildung und Kultur
Landesdenkmalamt, Baudenkmalpflege**

12.12.2016

Mit Hinweis, dass keine Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung betroffen sind, wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 des SDschG verwiesen.

Die Stellungnahme wurde in Nebenbestimmung 3 (vgl. Gliederungs-

ziffer 1.6.1) berücksichtigt.

**Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis (KVS)
GmbH**

22.11.2016

Die KVS GmbH stimmt der Planung mit der Forderung zu, dass zum einen die im Abschnitt 4.9 (öffentliche Verkehrsanlagen) der Planunterlagen erwähnte Bushaltestelle „Auscheter Straße“ gemäß der gesetzlichen Pflicht barrierefrei ausgebaut wird. Zum anderen weist die Einwenderin auf die Bushaltestelle „Limbach Industriegelände“ hin, die sich ebenfalls im Bereich des geplanten Radweges befinden würde, aber im Rahmen der Verlegung der L 145 beseitigt worden sei. Die KVS GmbH fordert, dass die Anlage des straßenparallelen Radweges dazu genutzt werden sollte, neben der Haltestelle „Auscheter Straße“ auch diese Haltestelle wieder sicht- und nutzbar herzustellen.

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung (vgl. Gliederungsziffer 1.6.4) insoweit entsprochen, als die Bushaltestelle „Auscheter Straße“ in Fahrtrichtung Limbach im Zuge der Baumaßnahme mittels Buskap-Stein entsprechend der grundsätzlichen Pflicht zum barrierefreien Ausbau barrierefrei ausgebaut wird.

Zur Einwendung in Bezug auf die Haltestelle „Limbach Industriegelände“ ist anzumerken, dass die Haltestelle nicht im Feststellungsbereich des laufenden Plangenehmigungsverfahrens liegt. Ein Planungs-/Ortsabgleich ergab, dass die im Zusammenhang zur Maßnahme „Verlegung der L 145“ geplante, aber nicht gebaute Fahrbahnrandstelle „Industriegelände Limbach“ bei Plankilometer 0+470 liegt. Der geplante Radweg verläuft jedoch entgegengesetzt der Straßen-Kilometrierung von Straßen-Kilometer 1,890 bis Straßen-Kilometer 0+700. Da somit die Haltestelle „Limbach Industriegelände“ nicht im Plangebiet liegt, kann diese nicht im Rahmen der Baumaßnahme wieder hergestellt werden, sondern muss gesondert betrachtet werden. Die Einwendung wird insoweit zurückzuweisen.

**Ministerium für Inneres und Sport
Abteilung D: Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz**

10.02.2017

Das Ministerium regt an, die örtlich zuständige Polizeiinspektion im weiteren Planungsverlauf bei der Erstellung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Sicherung der Arbeitsstellen, der Verkehrssicherung und der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs frühzeitig einzubinden.

Der Empfehlung wird mit der Nebenbestimmung 4 entsprochen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

14.02.2017

Im Planungsbereich sind Telekommunikationsanlagen der Einwenderin von der Baumaßnahme betroffen. Sie bittet, sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, um frühzeitige Einbeziehung in der Bauausführung an Pla-

nungNE3Trier@Kabel.Deutschland.de. Außerdem fordert die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, dass ihr die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu erstatten sind.

Dem Ansinnen wird durch die Nebenbestimmung 5 über die Unterrichtungspflichten (vgl. Gliederungsziffer 1.6.1,) entsprochen.

Energis-Netzgesellschaft mbH

17.01.2017

Die Einwenderin weist darauf hin, dass im Bereich des 2. Bauabschnitts des Vorhabens geplant ist, die vorhandenen Freileitungen teilweise zu verkabeln. Sie bittet um rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen mit ihrer Abteilung Ausführungsplanung, E-Mail: ausfuehrungsplanung@energis-netzgesellschaft.de.

Der Forderung der Einwenderin wird mit der Nebenbestimmung 6 entsprochen (vgl. Gliederungsziffer 1.6.1).

3.2.3 Private Belange

Von dem genehmigten Vorhaben sind private Belange bezüglich der Inanspruchnahme von Grundeigentum (vorübergehend und dauernd) beeinträchtigt. Die betroffenen Grundstückseigentümer und –nutzer wurden durch den Vorhabensträger über das Vorhaben informiert und gehört. Alle Betroffenen haben sich im Einzelnen mit der Beeinträchtigung ihrer Rechte und Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt.

Den entgegenstehenden Belangen wurde somit nach Feststellung der Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. Die vorliegenden Einverständniserklärungen sind in Form und Inhalt eindeutig. An die Einverständniserklärungen geknüpften Bedingungen werden mit der Einreichung im Verfahren als verbindlich gegebene Zusage gegenüber den jeweils Betroffenen betrachtet. Es wird auf die Regelung unter Gliederungsziffer 1.9. (Zusagen und Vereinbarungen) verwiesen.

3.2.4 Belange des Naturschutzes

Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff gemäß § 14 ff. BNatSchG zu bewerten.

Der landespflegerische Begleitplan stellt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde und der Bestätigung der Obersten Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Eingriffswirkungen durch die geplante Baumaßnahme sowie die erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen in ausreichender Form dar.

Das Vorhaben betrifft das NATURA 2000-Gebiet „Prims“, welches sich derzeit in der Ausweisung zum Naturschutzgebiet N 6507-301 „Prims“ befindet und die im Zeitpunkt des Erlasses des Planungsgenehmigungsbescheides noch nicht abgeschlossen war. Innerhalb der Grenzziehung dieser Neuausweisung liegen das bisher ausgewiesene und bis zur Veröffentlichung der Neuverord-

nung rechtsgültige Naturschutzgebiet (NSG) „Schatterberg/ Primsaue – Schartermühle“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 3.01.02 des Landkreises Saarlouis, deren Betroffenheit durch das Vorhaben unter Gliederungsziffer 3.1.2.2 und Gliederungsziffer 3.1.3.3 gegeben ist.

Durch den Neubau des Radweges werden ca. 12.300 m² des NATURA 2000-Gebietes beansprucht. Davon gehen ca. 3.400 m² dauerhaft durch Neuversiegelung verloren. Jedoch werden die Durchlässe BW 966 und BW 964 (nördlich und südlich der Scharter Mühle) erneuert und ausreichend groß dimensioniert (mindestens gleiche Durchlassgröße wie im Bestand), so dass die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Planung der Ersatzmaßnahmen (Auwald und Flutmulde) wird ebenfalls das NATURA 2000-Gebiet betroffen. Diese Maßnahmen führen aber zu einer Aufwertung der Flächen und somit zur Verbesserung im Gebiet. Somit können anlagenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin werden durch die geplanten Maßnahmen insbesondere potentielle Habitate des Großen Feuerfalters (Hochstaudenfluren und Wiesenflächen) baubedingt betroffen und nach der Baumaßnahme wiederhergestellt. Im Rahmen der Nachkartierung im Frühjahr/ Sommer 2017 wurden einzelne Exemplare (Falter und Eier) nachgewiesen. Um eine Beeinträchtigung der Art während der Bauzeit zu vermeiden bzw. zu minimieren, wurden zu Beginn der diesjährigen Flugzeit (Mai 2017) und im Juli 2017 die potentiellen Eiablagepflanzen (nicht oxale Ampferarten) innerhalb des Baufeldes ausgestochen. Die Vergrämungs- bzw. vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wurden vor Durchführung einvernehmlich mit der Obersten Naturschutzbehörde abgestimmt.

Während der Bauzeit sind zudem erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffmissionen nicht auszuschließen. Dies betrifft jedoch einen Bereich des Gebietes, welcher durch die bestehende Landstraße bereits vorbelastet ist. Darüber hinaus können durch den Bau unter Vollsperrung und i.d.R. am Tage die Störungen als vergleichbar eingestuft werden. Einzubeziehen ist auch, dass durch den ergänzenden Radweg keine zusätzlichen Störungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schutzgüter durch die vorhandene Landstraße bereits vorbelastet sind.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass durch den geplanten Neubau des Radweges keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das NATURA 2000-Gebiet „Prims“ und seinen Funktionsbeziehungen zu erwarten sind.

Der Planungsbereich liegt zudem im „Naturpark Saar-Hunsrück“ gemäß § 28 BNatSchG. In den Planunterlagen ist diese Schutzgekkategorie nicht aufgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten; vielmehr entspricht eine neue Radwegeverbindung den Zielen des Naturparks.

Die westlich an das Baufeld angrenzende „Primsaue“ ist größtenteils als geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen. Jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bei Einhaltung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie der einschlägigen Landschaftsbauvorschriften nicht zu erwarten.

Es ist ferner festzustellen, dass die geplanten Ersatzmaßnahmen großzügig das Überschwemmungsgebiet betreffen, jedoch werden die Strukturen und Biotopfunktionen durch die Maßnahmenplanung aufgewertet. Eine Ausnahmeregelung gem. § 30 i.V.m. § 22 SNG ist unter Beachtung der dem Bescheid zugrundeliegenden Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Avifauna wurden insgesamt 66 Vogelarten mit 28 Brutvogelarten nachgewiesen. Die übrigen Arten waren Nahrungsgäste, Randsiedler oder wurden nur überfliegend beobachtet.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten sind nach Aussage der Planunterlagen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen bzw. bekannt oder werden aufgrund der Habitatansprüche und des Wirksaumes der Baumaßnahme ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders/streng geschützten Arten sind nach Prüfung der Daten und Unterlagen nicht zu erwarten. Die geplanten Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen tragen zudem dazu bei, dass die Tierarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die im landespflegerischen Begleitplan dargestellten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind mit den ergänzenden Texten der Obersten Naturschutzbehörde (Grüneintragungen) genügend beschrieben und bei genauer Einhaltung ausreichend.

Durch die Planung wird nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (Eingriffsminimierung). Ein vollständiger Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist im Planungsraum nicht möglich. Nach Durchführung aller Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit. Die mit den vorgelegten Ersatzmaßnahmen erbrachte Aufwertung gleicht dieses Defizit vollständig aus.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat das naturschutzrechtliche Einvernehmen unter Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.6.2) hergestellt. Die darin geäußerten Einschätzungen macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch Realisierung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen die verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu erwarten ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen damit die für das Straßenvorhaben sprechenden Ziele. Dem Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt kein Vorrang zu.

Die geplante Maßnahme stellt sich nach vorgenannten Ausführungen als erheblicher Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, der nicht vermeidbar ist, weil die Realisierung aus den unter Gliederungsziffer 3.2 (s. genannten Erwägungen heraus für erforderlich und geboten erachtet wird.

3.2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Weitere öffentliche Belange oder private Betroffenheiten sind im Verfahren nicht erkennbar geworden.

Auch bei der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 SVwVfG sind nach § 39 Abs. 1 Satz 2 StrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (Abwägungsgebot). Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.2.1975 – BVerwG IV C 21/74 -, BVerwGE 48, 56; Urteil vom 7.7.1978 – BVerwG IV C 79.76 -, BVerwGE 56, 110).

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach Lage der Dinge erkennbar ist, das heißt, was auf Grund der konkreten Planungssituation relevant ist. Die Planung war dabei unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs zu überprüfen.

Es bleibt zusammenfassend festzustellen, das – gemessen an der Bedeutung der schwerwiegenden verkehrlichen Gesichtspunkte, die die Straßenbaumaßnahme erforderlich machen – die übrigen Belange, als weniger gewichtig einzustufen und deshalb zurücktreten mussten. Die Planung hat in weitgehendem Maße einen Ausgleich zwischen allen Interessen erreicht; insbesondere die Belange von Natur und Landschaft sind durchaus in angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt worden.

Die Herstellung des Baurechts im Wege der Planungsgenehmigung nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 StrG und § 74 Abs. 6 SVwVfG hat damit zu erfolgen.

3.3 Begründung des Entscheidungsvorbehaltes

Der Vorbehalt (s. 1.8 Entscheidungsvorbehalt) wurde aufgenommen, um weitere Auflagen auferlegen zu können, wenn sich in der weiteren Planung die Notwendigkeit hierzu gibt.

3.4 Straßenrechtliche Widmung

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um den Anbau eines unselbstständigen Geh- und Radweges an die bestehende Landstraße und somit um eine Straßenverbreiterung i.S. des § 6 Abs. 7 StrG. Die Plangenehmigung kann daher auch die Feststellung treffen, dass der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt, wenn die Widmungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 3 StrG vorliegen. Es bedarf daher keines neuen Widmungsaktes und auch keiner öffentlichen Bekanntmachung der Widmung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

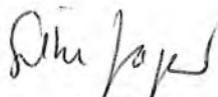
Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Im Auftrag



Silke Jäger